

Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung: Deklaration und Aktionsprogramm – Auszug westlicher Staaten (46)

I. Mit der Verabschiedung einer Deklaration und eines Arbeitsprogramms endete die von der UN-Generalversammlung einberufene Anti-Rassismus-Konferenz. Die Dokumente beschäftigen sich mit den verschiedenen Aspekten der Rassendiskriminierung, wobei sie vor allem gegen die Apartheidspolitik Südafrikas zielen. Zwei Artikel der Deklaration richten sich allerdings gegen Israel; sie waren die Ursache dafür, daß die Mitgliedstaaten der EG sowie Australien, Kanada und Neuseeland die Konferenz vorzeitig verließen. Die Konferenz tagte vom 14. bis 26. August 1978 in Genf.

Die 27 operativen Artikel der Deklaration haben im wesentlichen folgenden Inhalt: Jede Lehre, die eine rassistische Vorherrschaft zu begründen sucht, wird für moralisch verdammenwert, wissenschaftlich falsch sowie sozial ungerechtfertigt und gefährlich erklärt. Alle menschlichen Gruppen und alle Völker haben in gleichwertiger Weise zur Entwicklung der Zivilisation beigetragen. Alle Formen von Rassendiskriminierung, insbesondere soweit sie von Regierungsseite getragen werden, bedeuten eine Verletzung der Menschenrechte, gefährden die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Apartheid wird als die schlimmste Form des institutionalisierten Rassismus, als ein Verbrechen gegen die Menschheit, als eine Bedrohung des Weltfriedens, eine Verletzung der Menschenrechte sowie als eine Verweigerung des Rechts der Völker unter Kolonialherrschaft auf Selbstbestimmung gebrandmarkt. Die Deklaration hebt hervor, daß es eine Verpflichtung aller Regierungen sei, sicherzustellen, daß die transnationalen Gesellschaften den rassistischen Regimes in Pretoria und Salisbury keine weitere Unterstützung gewähren. Alle diejenigen, die ein rassistisches Regime unterstützen, werden als Komplizen eines Verbrechens gegen die Menschheit bezeichnet. Besonders verurteilt wird jede Zusammenarbeit mit den beiden genannten Regimes auf militärischem und nuklearem Gebiet. Angegriffen wird dabei insbesondere der Transfer von Nukleartechnologie, der als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verdammt wird.

Die Konferenz gab ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß sich neonazistische und faschistische Aktivitäten verstärkten. Sie betonte, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung könne nicht dafür in Anspruch genommen werden, rassistische Ideen zu verbreiten. Die Errichtung von Bantustans durch Südafrika bezeichnete die Konferenz als ein »diabolisches« Manöver, um dem afrikanischen Volk sein Land vorzuenthalten und die Vorherrschaft weißer Siedler zu konsolidieren. Die sogenannte interne Lösung in Südrhodesien nannte die Konferenz einen Versuch, die Befreiungsbewegungen zu spalten und die rassistische Minderheitsregierung aufrecht zu erhalten.

Die Konferenz verurteilte jede Form der Zusammenarbeit zwischen Israel und Süd-

afrika. Außerdem bezichtigte sie Israel der Rassendiskriminierung gegenüber dem palästinensischen Volk und erklärte sich mit dem Kampf des palästinensischen Volkes gegen Rassendiskriminierung und Unterdrückung solidarisch. Dieser Teil der Deklaration wurde mit 69 bzw. 84 Stimmen bei 5 Gegenstimmen (Österreich, Finnland, San Marino, Schweden und die Schweiz) und 23 bzw. 8 Enthaltungen angenommen. Der Vertreter der EG-Staaten bezeichnete dieses Vorgehen der Konferenz sowie einige Teile des Aktionsprogramms als einseitig, nicht vereinbar mit der Zielsetzung der Dekade gegen Rassendiskriminierung und als unannehmbar.

II. Das Aktionsprogramm fordert staatliche Maßnahmen in folgender Hinsicht: Striktere nationale Gesetzgebung, um von den Vereinten Nationen entwickelte bzw. geförderte Instrumente und Übereinkommen durchzusetzen; Beseitigung aller diskriminierenden Gesetze, Vorurteile und Praktiken; die Entwicklung eines Schutzsystems gegen Rassendiskriminierung von privater Seite; Unterstrafstellung der Verbreitung rassistischer Ideen; Verhinderung von Rassendiskriminierung im Sport einschließlich des Verbots von Kontakten zu Staaten, die Rassendiskriminierung im Sport betreiben; Verbot der Rassendiskriminierung bei der Einwanderungsgesetzgebung; Ermöglichung der Individualbeschwerde an den Ausschuß zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (bezeichnenderweise ist diese Klausel recht zurückhaltend gefaßt, da sich bisher auch die Staaten der Dritten Welt scheuen, ein derartiges Individualbeschwerdeverfahren in Kraft zu setzen); Unterstrafstellung der Anwerbung von Söldnern sowie die Erziehung der Völker zur Rassentoleranz.

Eine Reihe von Empfehlungen bezieht sich auf die Situation von ausländischen Arbeitern. Es wird gefordert, die diskriminierende Behandlung dieser Arbeiter abzubauen; sie sollen das Recht auf Vereinigungsfreiheit besitzen und es soll ihnen die Möglichkeit gewährt werden, sich am öffentlichen Leben unter Umständen durch Teilnahme an Kommunalwahlen zu beteiligen. Besonderes Augenmerk soll der Zusammenführung der Familien sowie der Erziehung der Kinder gewidmet werden.

Auf internationaler Ebene erstrebt das Aktionsprogramm schärfere Sanktionen des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UN-Charta gegen Südafrika und Südrhodesien. Des weiteren ruft es nach einem Öl embargo gegen Südafrika sowie einem Kreditstopp aller internationalen Finanzierungsorganisationen. Die Konferenz erklärte, daß im Kampf gefangene Mitglieder der von der OAE anerkannten Befreiungsbewegungen als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Schließlich wurden alle Staaten wie auch die Generalversammlung aufgefordert, die Freiheitsbewegungen im stärkeren Umfang zu unterstützen.

Bei der Deklaration und dem Aktionsprogramm handelt es sich nicht um einen Völkerrechtssatz. Die Bedeutung wird vor allem darin liegen, daß sie nicht ohne Einfluß auf die künftige Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses bleiben werden.

Wo

Rechtsfragen

Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen (47)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 159 f. fort.)

I. Die neue Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen ist am 23. August 1978 unterzeichnet worden. Die Staatenkonferenz mußte zweimal zusammentreten, um alle Streitpunkte zu bereinigen. Auf der ersten Tagung vom 4. April bis zum 6. Mai 1977 in Wien konnte erst die Hälfte der schließlich fünfzig Artikel verabschiedet werden. Schon damals wurden nicht alle 25 behandelten Vorschriften einstimmig angenommen. Auch auf der wiederum in Wien durchgeführten zweiten Tagung vom 31. Juli bis zum 23. August 1978 gab es wiederholt Gegenstimmen.

Die neue Kodifikation ist im »klassischen« UN-Verfahren zustande gekommen: Sie findet ihren Ursprung in der Arbeit der Völkerrechtskommission (ILC). Diese hatte die Frage der Staatennachfolge bereits auf ihrer ersten Tagung 1949 in einen Themenkatalog für spätere Kodifikationen aufgenommen. 1967 teilte die ILC das allgemeine Thema in drei Unterthemen auf, nämlich 1. Nachfolge bei Verträgen, 2. Nachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen, 3. Nachfolge bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, und bestimmte H. Waldock zum Sonderberichterstatter für das Unterthema der Staatennachfolge bei Verträgen (seit 1972 F. Vallat). 1974 war der Konventionsentwurf fertig. Die UN-Generalversammlung berief daraufhin die Staatenkonferenz ein (Resolutionen 3496 (XXX) vom 15. Dezember 1975 sowie 31/18 vom 24. November 1976; Beschluß über zweite Tagung durch Res. 32/47 vom 8. Dezember 1977). Auf der ersten Tagung waren 89 Staaten vertreten, auf der zweiten 94. Daneben nahm eine Delegation des UN-Rates für Namibia teil, und zwar mit vollem Antragsrecht. Der Iran und Südkorea entsandten Beobachter. In dieser Eigenschaft traten auch die PLO und (zeitweise) die SWAPO auf.

Bei der Schlußabstimmung über die Konvention gab es vier Stimmenthaltungen: Frankreich, die Schweiz, Spanien und die Türkei; die Delegierten der beiden letztgenannten Staaten erklärten nachträglich, sie seien zur Annahme der Konvention ermächtigt worden.

II. Probleme der Sukzession können sich stellen bei der Entstehung neuer unabhängiger Staaten (namentlich Entlassung von Kolonien in die Unabhängigkeit), dem Übergang eines Territoriums von einem Staat auf einen anderen, der Vereinigung von Staaten und der Trennung, insbesondere der Neubildung eines Staates durch Lostrennung von einem bestehenden. Die Konvention trifft dazu im wesentlichen die folgenden Regelungen: Wechselt ein Territorium den Gebiets Herrn, so gelten die Verträge des Gebietsvorgängers für dieses Territorium nicht weiter, vielmehr finden die Verträge des Nachfolgestaats Anwendung, es sei denn, dies würde im Einzelfall mit Ziel und Zweck eines anzuwendenden Vertrages unvereinbar sein oder die Bedingungen von dessen Durchführung grundlegend verändern (Art. 15). Ein neuer